

EUR 250.000.000
1,125% Euro-Länderschatzanweisung von 2014/2024

- ISIN DE 000 A13R88 9 –

1. Aufstockung

Emissionsbedingungen

§ 1

- (1) Die 1,125% Euro-Länderschatzanweisung von 2014/2024 (die „**Länderschatzanweisung**“ oder „**erste Aufstockung**“) des Landes Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 250.000.000
(in Worten: Euro Zweihundertfünfzig Millionen)

ist in 250.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

Diese erste Aufstockung wird ab dem 26. November 2014 mit der ausstehenden

1,125% Länderschatzanweisung von 2014/2022
im Nennbetrag von EUR 1.000.000.000
(in Worten: Euro Eine Milliarde)

zusammengefasst und eine einheitliche Ausgabe bilden.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder und die Kontrollunterschrift eines Kontrollbeauftragten der HSH Nordbank AG.
- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking , société anonyme, Luxemburg, übertragen werden können.

§ 2

Die Länderschatzanweisung wird am 30. September 2024 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 3

Die Länderschatzanweisung wird vom 30. September 2014 (der „**Valutierungstag**“) (einschließlich) an bis zum 30. September 2024 (ausschließlich) mit jährlich 1,125% verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30. September eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 30. September 2015. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA 251).

§ 4

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit 5/50 des Ganzen (Mecklenburg-Vorpommern), mit jeweils 6,25/50 des Ganzen (Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Brandenburg) und mit jeweils 10/50 des Ganzen (Bremen und Schleswig-Holstein).

§ 5

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Das Land Schleswig-Holstein übernimmt die Zahlstellenfunktion.

§ 6

Die Länderschatzanweisung ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 54 VAG sicherungsvermögensfähig. Die Länderschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken (Kategorie 1).

§ 7

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung betreffen, werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

§ 9

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisung unterliegt deutschem Recht.